

muß das System der Gewinnung und Verwertung der Industrierückstände technisch und organisatorisch Gegenstand des Projektes sein.

IV. Abschnitt

Ordnungsstraf- und Schlußbestimmungen

§30

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder für die betriebliche Schrott-wirtschaft verantwortlicher Mitarbeiter einer Schrott-anfallsstelle

- a) Schrott der volkswirtschaftlichen Verwendung entzieht
- b) Weisungen der WB Metallaufbereitung über die Lenkung des Verbrauchs von Blauschrott und Kokillengußbruch nicht befolgt
- c) duldet, daß- getrennt in der Produktion anfallende Schrottsorten untereinander oder mit Fremdkür-pern und fremden Beimengungen vermischt werden
- d) sprengstoffbehafteten Schrott an die VEB Metall-aufbereitung, den sonstigen Schrotthandel oder an die schrottverbrauchenden Betriebe oder explo-sionsfähigen Schrott an die schrottverbrauchenden Betriebe versendet
- e) den festgelegten Meldepflichten nicht nachkommt.

(2) Ebenso kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter einer Anfallstelle von metallhaltigen Industrierückständen diese durch ungenehmigtes Beseitigen (Verkippen) oder durch objektiv vermeid-bares Vermengen mit anderen Stoffen (Verunreinigen) der volkswirtschaftlichen Verwendung entzieht.

(3) Wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit ein größerer Schaden eingetreten ist oder eintreten konnte, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 MDN ausgesprochen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Generaldirektor der WB Metallaufberei-tung.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfah-rens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

§31

Die Anwendung der in dieser Anordnung festgelegten Bestimmungen auf die bewaffneten Organe der Deut-schen Demokratischen Republik regelt der Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali gesondert im Ein-vernehmen mit dem Minister des zuständigen staat-lichen Organs.

§32

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1967 in Kraft, mit Ausnahme des § 30, der am 1. Juni 1967 in Kraft tritt.

(2) Gleichzeitig treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

- a) Anordnung Nr. 1 vom 19. Februar 1959 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Nichteisenmetall-Schrott — Schrott-anordnung — (GBl. I S. 145)
- b) Anordnung Nr. 2 vom 19. Februar 1959 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Nichteisenmetall-Schrott — Schrott-anordnung — Sprengstoffbehafteter und explo-sionsfähiger Schrott — (GBl. I S. 149)
- c) §§ 5 bis 10 der Anordnung Nr. 3 vom 15. April 1959 über die Gewährung von Geldprämien für das Sammeln und Erfassen von Eisen-, Stahl- und Nichteisenmetall-Schrott — Prämienordnung — (GBl. I S. 519)
- d) Anordnung Nr. 1 vom 16. Mai 1959 über das Mel-den, Erfassen und Verwerten von Industrierück-ständen (GBl. I S. 582).

(3) Die §§ 1 bis 4 der Anordnung Nr. 3 vom 15. April 1959 sind bis zum Wirksamwerden der Sammelschrott-preise der Preisanordnung Nr. 3012 vom 21. Januar 1964 — Stahlschrott und Gußbruch — (Sonderdruck Nr. P3012 des Gesetzblattes) und der Preisanordnung Nr. 3013 vom 21. Januar 1964 — Nichteisenmetallschrott — (Sonderdruck Nr. P 3013 des Gesetzblattes) mit folgenden Änderungen weiter anzuwenden:

- a) die Worte „Betriebe der VHZ Schrott“ sind zu er-setzen durch „VEB Metallaufbereitung“
- b) die Worte „die privaten Schrotthandelsbetriebe“ sind zu ersetzen durch „der sonstige Schrotthan-del“.

(4) Die Preisanordnung Nr. 3014 vom 21. Januar 1964 — Nutzeisen und Produktionsabfälle — (Sonderdruck Nr. P 3014 des Gesetzblattes) wird wie folgt geändert:

- a) die Worte „und Produktionsabfälle“ bzw. „Pro-duktionsabfälle“ sind zu streichen
- b) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Der Preisabschlag bei Lieferung von Nutzeisen an die VEB Metallaufbereitung beträgt mindestens 30 MDN je t.“
- c) § 3 Abs. 2 wird aufgehoben
- d) Ziff. 2 der Anlage zur Preisanordnung Nr. 3014 er-hält folgende Fassung:

„2. Nutzeisen, das aus den bei der Verarbeitung von Eisen und Stahl entstehenden Abfällen aus-sortiert und direkt durch die Anfallstellen an andere Betriebe zur Verwendung an Stelle von Neumaterial im Inland weiterverkauft wird.“

Berlin, den 16. März 1967

Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali

Dr. F i c h t n e r